

Einführung in das Zivilrecht: Allgemeiner Teil des BGB II

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

A-Kurs

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. Sebastian Kubis
W.P. Radt Lehrstuhl für Bürgerliches Recht
und Gewerblichen Rechtsschutz

FernUniversität in Hagen

Literatur

- **Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich**, Allgemeiner Teil des BGB, 50. Aufl. 2026; Voraufl. als Online Ressource in der e-Bibliothek des Vahlen Verlages: www.inlibra.com
- **Faust, Florian**, Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2024; als Online Ressource in der e-Bibliothek des Nomos Verlages: www.inlibra.com
- **Köhler, Helmut**, BGB Allgemeiner Teil, 50. Aufl. 2026; als Online Ressource in der e-Bibliothek des Beck Verlages: www.inlibra.com
- **Musielak, Hans-Joachim/Hau, Wolfgang**, Grundkurs BGB, 19. Aufl. 2026; als Online Ressource in der e-Bibliothek des Beck Verlages: www.inlibra.com
- **Stadler, Astrid**, Allgemeiner Teil des BGB, 22. Aufl. 2026; als Online Ressource in der e-Bibliothek des Beck Verlages: www.inlibra.com

A. Wiederholung: Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre

- Rechtsgeschäft = „technisches" Mittel zur Verwirklichung der Privatautonomie.
- Im Privatrecht gibt es **nicht nur Rechtsverhältnisse**, die **durch das Gesetz** begründet werden (z.B. § 823 I BGB); vielmehr kann jede Person ihre Angelegenheiten (im Rahmen der Gesetze) **selbstständig** regeln.
- Rechtsgeschäfte bestehen aus einer oder mehreren **Willenserklärungen**.

FernUniversität in Hagen
Rechtswissenschaftliche Fakultät

I. Willenserklärung und Vertragsschluss

- Willenserklärung = wichtigster „Baustein" des Rechtsgeschäfts.
- **Def**.: Willenserklärung ist eine private Willensäußerung, die auf das Herbeiführen einer Rechtsfolge gerichtet ist.

 Beispiel: V sagt zu K: „Wenn Du willst, kannst Du meinen gebrauchten Laptop für 500 Euro haben." Diese Erklärung allein bringt zwar noch keinen Vertrag zustande; es kann sich aber um eine wirksame Willenserklärung handeln.
- Bereits am Begriff „Willenserklärung" erkennt man zwei Bestandteile: **Wille** (subjektiv) und **Erklärung** (objektiv).

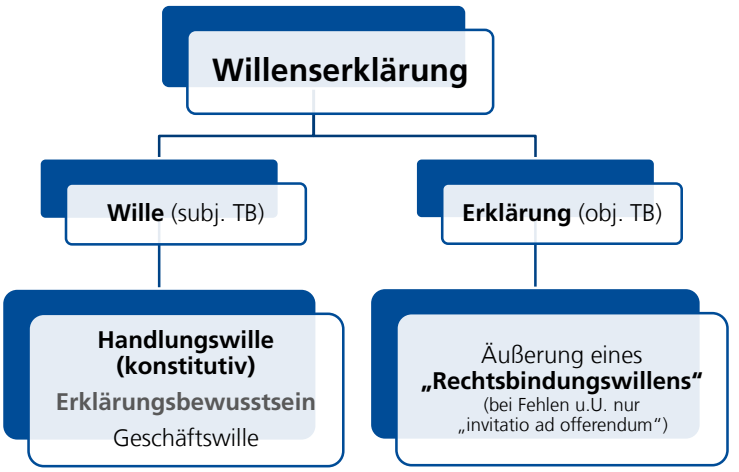
1. Objektiver Tatbestand

- **Objektiv** erforderlich: **tatsächlicher Erklärungsakt**, insbesondere jede mündliche, schriftliche Äußerung oder ein Verhalten, das nach den Umständen als Erklärung anzusehen ist; **Beispiel**: K nickt auf im obigen Fall mit dem Kopf.
- In Zweifelsfällen ist durch **Auslegung** (vgl. §§ 133, 157 BGB) zu ermitteln, welche Bedeutung eine bestimmte Äußerung hat (z.B. bei unklaren Vertragsklauseln) und ob die Äußerung objektiv darauf gerichtet ist, eine bestimmte Rechtsfolge, z.B. einen Vertragsschluss, herbeizuführen.

 Beispiel: Der M-Markt bietet in seinem wöchentlichen Werbeprospekt ein Notebook für 498,00 Euro an. Diese Werbung ist nach der „Verkehrsauffassung" keine Willenserklärung, sondern lediglich eine Aufforderung an die Kunden, dem M-Markt ihrerseits den Abschluss eines Vertrages anzubieten (*invitatio ad offerendum*).
- **Schweigen** ist grundsätzlich kein „rechtserhebliches" Verhalten; Ausnahmen können insbesondere im kaufmännischen Verkehr in Betracht kommen, wenn ein Kaufmann auf ein „kaufmännisches Bestätigungsschreiben" nicht reagiert (Gewohnheitsrecht!).

2. Subjektiver Tatbestand

- **Subjektiv** wird der „Wille" in **Handlungswille**, **Erklärungsbewusstsein** und **Geschäftswille** aufgegliedert. Zweifelhaft ist, welche subjektiven Anforderungen im einzelnen erfüllt sein müssen, damit eine wirksame Willenserklärung vorliegt.
- Insgesamt gilt nach heute h.M.: zwingend erforderlich für das Vorliegen einer Willenserklärung sind in subjektiver Hinsicht der **Handlungswille** und (zumindest) „potentielles Erklärungsbewusstsein".



FernUniversität in Hagen
Rechtswissenschaftliche Fakultät

3. Wirksamwerden von Willenserklärungen

- Manche Willenserklärungen werden in dem Moment wirksam, in dem sie abgegeben werden;

 Beispiele: Testament, § 2247 BGB; Auslobung, § 657 BGB („Der Pudel Daisy ist weggelaufen. 500 Euro für den, der ihn wiederfindet“). Diese Willenserklärungen bezeichnet man als „nicht empfangsbedürftig“.

- Viele Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Kommunikation**, z.B. Willenserklärungen, die auf den **Abschluss eines Vertrages** gerichtet sind

 Diese Willenserklärungen sind „**empfangsbedürftig**“, d.h. sie müssen vom Erklärenden abgegeben werden und dem Empfänger zugehen, um wirksam zu sein (§§ 130-132 BGB).

3. Wirksamwerden von Willenserklärungen (Forts.)

- **Abgabe**: willentliche Entäußerung einer Willenserklärung „in Richtung auf den Erklärungsempfänger".

 Beispiel: K wirft den Brief mit einer Bestellung von Büromaterial in den Briefkasten.

- **Zugang**: Erklärung kommt so in den Machtbereich des Empfängers, dass die Kenntnisnahme unter normalen Umständen zu erwarten ist

 Beispiel: geht Ks Brief auf der Post verloren, so ist die Willenserklärung mangels Zugangs nicht wirksam geworden.

- **Beachte**: bis zum Wirksamwerden, d.h. bis zum Zugang, kann der Erklärende seine Willenserklärung **widerrufen** (§ 130 I 2 BGB); danach ist es hierfür zu spät, d.h. er ist an seine Erklärung gebunden.

4. Vertragsschluss

- Der Vertrag ist die wichtigste Form des Rechtsgeschäfts. Er kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, die aufeinander bezogen sind, zustande; diese beiden für einen (zweiseitigen) Vertrag erforderlichen Willenserklärungen nennt man **Angebot** und **Annahme**.
- **Angebot = empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die ein Vertragsschluss einem anderen so angetragen wird, dass nur von dessen Einverständnis das Zustandekommen abhängt.**
- Das Angebot muss daher die **wesentlichen Vertragsbestandteile** enthalten, beim Kaufvertrag insbesondere Kaufgegenstand, Kaufpreis, Person der Vertragspartner; **Beispiel**: K bestellt bei V „verbindlich" einen neuen Monitor, Typ „NormaScreen 3000", zum Preis von 348,00 Euro.
- Im übrigen gelten die o.a. Wirksamkeitsvoraussetzungen für eine Willenserklärung, d.h.: es müssen objektiver und subjektiver Tatbestand einer Willenserklärung (soweit erforderlich) vorliegen, und die Willenserklärung muss wirksam sein.

II. Begriff und Arten von Rechtsgeschäften

- Eine **Definition** des Rechtsgeschäfts enthält das BGB nicht; gängige Definition: Rechtsgeschäft = eine oder mehrere Willenserklärungen, die allein oder in Verbindung mit weiteren Tatbestandsmerkmalen eine Rechtsfolge herbeiführen, weil sie gewollt ist.
- Arten von Rechtsgeschäften: wichtig ist insbesondere die Unterscheidung von **einseitigen** und **mehrseitigen** Rechtsgeschäften; **Beispiel** für ein **einseitiges** Rechtsgeschäft: Testament (§ 2247 BGB), Ausübung eines Gestaltungsrechts (Anfechtung, § 143 I BGB, Rücktrittserklärung, § 349 BGB); wichtigstes **Beispiel** für ein **mehrseitiges** Rechtsgeschäft: Vertrag (§§ 145 ff. BGB).

II. Begriff und Arten von Rechtsgeschäften (Forts.)

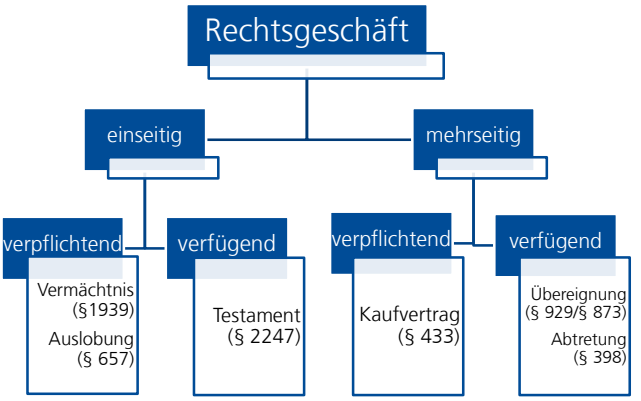
- Außerdem von besonderer Bedeutung: Unterscheidung von **Verpflichtungs**- und **Verfügungsgeschäften**.

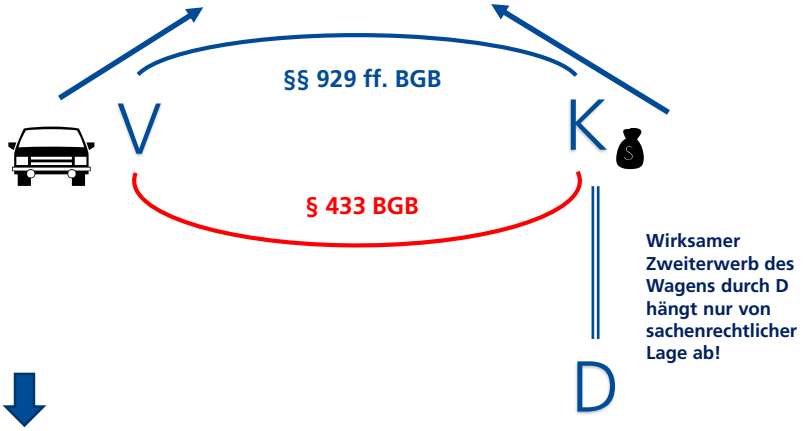
 Beispiel: K kauft beim Autohändler V ein neuen Firmenwagen. Den Kaufvertrag hat K am 28.10. unterzeichnet; ausgeliefert werden soll das Fahrzeug am 3.11. Wann wird K Eigentümer des Wagens?

- Der schuldrechtliche („kausale") Kaufvertrag **verpflichtet** die Parteien zur Kaufpreiszahlung und zur Übereignung des Kaufgegenstands (§ 433 BGB); erfüllt werden diese Pflichten durch **abstrakte Verfügungsgeschäfte**:

 (1) Übereignung der **Kaufsache** (für bewegliche Sachen nach §§ 929 ff. BGB);

 (2) bei Bargeschäften Übereignung des **Kaufpreises** (§§ 929 ff. BGB). K erhält also erst am 3.11. das Eigentum an dem neuen Wagen.





Wirksamer Zweiterwerb des Wagens durch D hängt nur von sachenrechtlicher Lage ab!

Letztlich dürfte das Abstraktionsprinzip dem Schutz der **Verkehrsinteressen** Dritter (D) dienen.

B. Einzelfragen

I. Wirksamkeitsvoraussetzungen für Rechtsgeschäfte

1. Geschäftsfähigkeit; Minderjährigenschutz

- Ausgangspunkt: Nicht jede rechtsfähige Person ist auch juristisch „handlungsfähig"; juristische Personen brauchen „Organe" (z.B.: Vorstand, Geschäftsführung), um am Wirtschaftsleben teilnehmen zu können; natürliche Personen müssen geschäftsfähig sein, um Willenserklärungen abgeben und sich rechtlich binden zu können.

Fall: A inseriert in der Zeitung: „Einmalige Gelegenheit! Fabrikneue „Super-Snow" Skier, Neupreis 248,00 Euro (was zutreffend ist), für 150,00 Euro abzugeben."
Der 16jährige M, der sich unbedingt neue Skier für den nächsten Winterurlaub braucht, meldet sich sofort bei A und bietet ihm an, die Skier zu kaufen. Dabei sagt er nichts von seiner Minderjährigkeit. A nimmt das Angebot erfreut an. Als Ms Eltern von dem Kauf erfahren, schreiben sie dem A, sie würden den Kauf nicht gelten lassen. Kann A, der das Geld noch nicht erhalten hat, trotzdem den Kaufpreis von M verlangen?

– **Anspruch A – M auf Zahlung von 150,00 Euro aus Kaufvertrag, § 433 II BGB**

– **Voraussetzung: KV A - M**

– **Angebot**

a) Inserat (-, nur „invitatio ad offerendum")

b) Erklärung des M

aa) Tatbestand einer Willenserklärung (+)

bb) Wirksamkeit

Problem: M ist minderjährig, daher gelten §§ 106 ff. BGB.

1. Geschäftsfähigkeit; Minderjährigenschutz (Forts.)

- **Beispiele** für Geschäfte, die lediglich rechtlich vorteilhaft sind: Abschluss eines Schenkungsvertrags als Beschenkter (so für Grundstückseigentum BGHZ 15, 169 f.; anders bei Wohnungseigentum, vgl. BGHZ 187, 119; BGHZ 78, 30); Kündigung eines unverzinsten Darlehens durch Minderjährigen als Gläubiger (vgl. § 488 III BGB); Übereignung **an** Minderjährige (§§ 929 ff. BGB).
- Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung (§ 184 I BGB) des gesetzlichen Vertreters ab (§ 108 I BGB); bis zur Genehmigung kann der andere Teil den Vertrag widerrufen (§ 109 I 1 BGB).

FernUniversität in Hagen
Rechtswissenschaftliche Fakultät

1. Geschäftsfähigkeit; Minderjährigenschutz (Forts.)

- Im **Beispielsfall** weder **Einwilligung** der Eltern (vgl. §§ 107, 183 BGB) noch „**lediglich rechtlich vorteilhafte**" Erklärung des M. Damit kommt es darauf an, ob die Eltern den Vertrag (durch nachträgliche Zustimmung, § 184 BGB) **genehmigen**; das haben die Eltern ausdrücklich verweigert; daher keine wirksame Willenserklärung des M; somit kein Kaufvertrag und kein Anspruch des A. Auch die Voraussetzungen von **§ 110 BGB** liegen nicht vor; M hat seine Leistung noch nicht „bewirkt".
- **Ergebnis**: A kann von M nicht die Zahlung von 150,00 Euro verlangen.
- Zum selbstständigen Betrieb eines **Erwerbsgeschäfts** durch Minderjährige und zu **Dienst- und Arbeitsverhältnissen** von Minderjährigen vgl. §§ 112 f. BGB.

2. Formvorschriften

- Aus der Vertragsfreiheit ergibt sich der Grundsatz, dass **Rechtsgeschäfte nicht an eine bestimmte Form gebunden** sind. Unabhängig vom Wert des Kaufgegenstandes sind z.B. der Kaufvertrag über einen Rolls Royce (§ 433 BGB) und die Übereignung (§ 929 BGB) formfrei möglich, auch wenn sich ein schriftlicher Vertrag empfehlen mag.
- Für bestimmte Rechtsgeschäfte enthalten die §§ 125-129 BGB gleichwohl Regeln über bestimmte Formerfordernisse. Wann diese Formvorschriften zu beachten sind, ergibt sich i.d.R. aus den speziellen Vorschriften im allgemeinen und im besonderen Schuldrecht.

 Beispiel: Für die Bürgschaftserklärung eines Nichtkaufmanns ergibt sich das Formerfordernis aus § 766 BGB; wie die Form eingehalten wird, sagen die §§ 126 ff. BGB.

2. Formvorschriften (Forts.)

- Bei besonders bedeutsamen Geschäften sieht das Gesetz die **notarielle Beurkundung** vor (§ 128 BGB); wichtigstes **Beispiel**: Kaufvertrag über ein Grundstück, § 311b I BGB; für die dingliche Übereignung (= Verfügungsgeschäft) gilt hingegen § 925 BGB.
- Weitere Formarten:
 - **Schriftform**, § 126 BGB;
 - **Elektronische Form**, § 126a BGB (vgl. § 126 III BGB);
 - **Textform**, § 126b BGB (z.B. §§ 556a II 1, 558a I BGB);
 - **Öffentliche Beglaubigung**, § 129 BGB.
- **Zwecke** von Formvorschriften:
 - Warnfunktion;
 - Klarstellungs- und Beweisfunktion;
 - Beratungsfunktion.

2. Formvorschriften (Forts.)

- **Beachte**: für Kaufleute gelten z.T. andere Formvorschriften als im sonstigen Privatrecht; wichtiges **Beispiel**: Formfreiheit der Bürgschaftserklärung, § 350 HGB (als lex specialis zu § 766 BGB).
- Weitere **Beispiele** für gesetzliche Formerfordernisse: § 492 BGB (Verbraucherdarlehensverträge), § 518 BGB (Schenkung), § 2247 BGB (Testament; eigenhändig!), § 29 GBO (Antrag auf Eintragung ins Grundbuch), § 23 I 1 PatG (Erklärung der Lizenzbereitschaft).
- **Folgen** der Nichtbeachtung der Formvorschrift: bei gesetzlich vorgeschriebener Form **Nichtigkeit** (§ 125 S. 1 BGB); bei rechtsgeschäftlich (vertraglich) vereinbarter Form „im Zweifel" Nichtigkeit (§ 125 S. 2 BGB).

II. Mängel von Rechtsgeschäften

- Auch wenn der „Tatbestand" eines Rechtsgeschäfts gegeben ist, bei einem Vertrag also zwei übereinstimmende Willenserklärungen abgegeben worden und zugegangen sind und evt. die erforderliche Form beachtet wurde, kann das Rechtsgeschäft an einem „materiellen" Mangel leiden, der zur (Teil)Nichtigkeit führt.

1. Inhaltliche Grenzen der Privatautonomie

- Die grundrechtlich garantierte Privatautonomie wird nicht nur durch Formvorschriften, sondern auch **inhaltlich** beschränkt; **Beispiel:** Regeln über Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB).
- Auch jenseits des „Kleingedruckten" beschränkt das Gesetz Rechtsgeschäfte, die inhaltlich besonders gravierenden Bedenken begegnen.

a) Gesetzesverstoß, § 134 BGB

- Nach § 134 BGB sind Rechtsgeschäfte nichtig, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen.

 Beispiele: **(1)** V betreibt einen schwunghaften Handel mit gefälschten „Viagra"-Tabletten; aufgrund des Verstoßes gegen §§ 14, 143 MarkenG sind die Kaufverträge über die Kopien nach § 134 BGB nichtig.

 (2) Patentanwaltskandidatin S hat die erste Klausur in der Vorlesung „Grundlagen des Bürgerlichen Rechts" bestanden und beschließt, aus ihren Rechtskenntnissen Nutzen zu ziehen. Sie berät für 50 Euro/Stunde das kleine, in wirtschaftliche Bedrängnis geratene Unternehmen U, entwirft Verträge und setzt Schriftsätze auf. Nachdem sie insgesamt 40 Stunden für U gearbeitet hat, verlangt S Zahlung von 2.000 Euro. Mit Erfolg?

 Nein, der geschlossene Dienstvertrag ist nach § 134 BGB i.V.m. § 3 RDG nichtig.

FernUniversität in Hagen
Rechtswissenschaftliche Fakultät

b) Sittenwidriges Rechtsgeschäft und Wucher, § 138 BGB

- Auch Verträge, die gegen die „guten Sitten" verstoßen, sind nach § 138 I BGB nichtig; ein besonderer Fall ist der „Wucher" (§ 138 II BGB).

 Beispiele:

 - Darlehen mit einem vertraglichen Zinssatz, der den marktüblichen Effektivzins um 100 % übersteigt;
 - Vereinbarung eines Entgelts für das Eingehen einer Scheinehe;
 - entgeltlicher Vertrag über die Verschaffung eines Titels oder eines öffentlichen Amtes (Doktortitel, Honorarkonsul)
 - „Geliebtentestament"?

c) Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- Erhebliche Einschränkung der Gestaltungsfreiheit bei der Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB); Grund: hier besteht typischerweise eine „Ungleichgewichtslage", bei der sich die beiden Vertragspartner nicht gleich stark gegenüberstehen, sondern der Verwender des „Kleingedruckten" den Vertragsinhalt „diktiert".
- Von 1977-2001 Regelung im AGBG, seit 1.1.2002 in §§ 305 ff. BGB; (P) AGB gibt es nicht nur bei Schuldverträgen, sondern z.B. auch auf dem Gebiet des Sachenrechts; systematisch gehören AGB also eigentlich in das 1. Buch des BGB.

Prüfungsaufbau AGB-Kontrolle:

1. Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB

AGB (§ 305 I BGB); sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich (§ 310 BGB).

2. Einbeziehung

Einbeziehungsvereinbarung (§ 305 II BGB), keine vorrangige Individualabrede (§ 305b BGB), keine überraschende Klausel (§ 305c I BGB)

3. Inhaltskontrolle

a) Auslegung der Klausel (vgl. § 305c II BGB)

b) Eröffnung des Anwendungsbereichs der Inhaltskontrolle, § 307 III BGB

c) Inhaltskontrolle i.e.S.: Verstoß gegen §§ 309, 308, 307 I, II BGB?

4. Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung/Unwirksamkeit der Klausel: § 306 BGB

c) Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Forts.)

Fall: Autofahrer A fährt sein Auto in die Waschstraße von „Mr. Sauber“ (M). An der Einfahrt passiert er ein großes Schild, auf dem es heißt:

> „Die Mr. Sauber-GmbH haftet nicht für Lackschäden oder die Beschädigung von äußeren Karosserieteilen (Scheibenwischer, Spiegel, Antennen) und dadurch verursachte Folgeschäden, es sei denn, sie oder einer ihrer Angestellten hat den Schaden durch grobes Verschulden herbeigeführt.“

A achtet nicht auf das Schild, zahlt und fährt in die Waschanlage ein. Beim Waschvorgang wird ein Scheibenwischer von As Auto durch eine Bürste abgerissen; der Wischer kratzt über den Lack, und es entsteht insgesamt ein Schaden von 1.000 Euro. Ursache für den Vorfall war, dass der Mitarbeiter Z von „Mr. Sauber“ bei der (ansonsten ordnungsgemäß durchgeführten) Wartung eine Schraube an der Bürste nicht fest genug angezogen hatte.

A verlangt Ersatz seines Schadens, M beruft sich auf das Schild bei der Einfahrt in die Waschstraße.

A. Anspruch A gegen M auf Zahlung von 1.000 Euro aus §§ 280 I, 241 II, 631 BGB

I. Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzungen für **Anspruch** aus §§ 280 I, 241 II BGB sind erfüllt, weil Ms Mitarbeiter Z durch die unsachgemäße Wartung der Bürste den Schaden des A schuldhaft herbeigeführt hat; das muss M sich zurechnen lassen (vgl. § 278 BGB).

II. Einwendung: Anspruch ausgeschlossen wegen des Schildes?

(P) **Grundsätzlich** Inhaltsfreiheit, aber möglicherweise Beschränkung durch §§ 305 ff. BGB?

1. Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB

a) Vorliegen einer Allgemeinen Geschäftsbedingung i.S.v. § 305 I 1 BGB (oder Verbrauchervertrag nach § 310 III BGB)

Hier sind zumindest **Voraussetzungen** von § 305 I 1 BGB erfüllt.

b) Sachlicher Anwendungsbereich, § 310 II, IV BGB (+)

Die Regeln über die AGB-Kontrolle gelten z.B. bei familien- und erbrechtlichen Verträgen nicht! Hier: sachlicher Anwendungsbereich (+).

c) Persönlicher Anwendungsbereich, § 310 I BGB (+)

Beachte: Einige wichtige Vorschriften über die AGB-Kontrolle gelten für AGB, die gegenüber einem Unternehmer verwendet werden, nicht (aber sehr wohl, wenn ein Unternehmer AGB gegenüber einem Verbraucher benutzt!).

Hier: persönlicher Anwendungsbereich (+).

2. Einbeziehung der AGB nach § 305 II BGB

a) Einbeziehungsvereinbarung, § 305 II BGB

- ausdrücklicher Hinweis;
- zumutbare Kenntnismöglichkeit;
- Einverständnis.

Hier: Voraussetzungen erfüllt

b) Keine vorrangige Individualabrede, § 305 b BGB

c) Keine überraschende Klausel, § 305 c I BGB

Damit: **Haftungsbeschränkung** auf dem Schild ist nach § 305 II BGB **Vertragsbestandteil** geworden.

3. Inhaltskontrolle: Wirksamkeit der Klausel

Zentral hier: **Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB**. Ist der Anwendungsbereich der Inhaltskontrolle eröffnet (§ 307 III BGB), so sind zunächst die speziellen „Katalognormen" (§§ 309, 308 BGB) zu prüfen; danach kann auf § 307 I, II BGB zurückgegriffen werden.

Hier: kein Verstoß § 309 Nr. 7 a) BGB oder § 309 Nr. 7 b) BGB.

Aber: Verstoß des Haftungsausschlusses gegen § 307 I, II Nr. 2 BGB? Beschränkung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit gefährdet Erreichung des Vertragszwecks: denn hierzu gehört auch die Erfüllung der „verkehrstypischen Kundenerwartung", dass der Wagen bei der Wäsche nicht beschädigt wird, jedenfalls aber der Waschanlagen-Betreiber ggfs. Ersatz leistet. Im übrigen: M kann sich gegen dieses Risiko leichter versichern als der einzelne Kunde.

Daher **Verstoß** des Haftungsausschlusses **gegen § 307 II Nr. 2 BGB** (i.E. ebenso BGH NJW 2005, 422, a.A. vertretbar; vgl. auch BGH NJW NJW 2025, 435).

B. Anspruch der A gegen den M aus § 831 I (i.V.m. § 31) BGB

I. Anspruchsvoraussetzungen (+)

Vorbehalt: Entlastungsbeweis nach § 831 BGB

II. Schaden (+)

III. Einwendung: Anspruch ausgeschlossen wegen Haftungsausschluss?

Kein Ausschluss, da Unwirksamkeit der Haftungsbeschränkung nach § 306 II BGB.

IV. Ergebnis zu C.

Anspruch A gegen den M aus § 831 I 1 BGB besteht, sofern M sich nicht nach § 831 I 2 BGB entlasten kann.

2. Willensmängel; Anfechtung

a) Grundlagen

- Ein Rechtsgeschäft kann auch deshalb an einem inhaltlichen Mangel leiden, weil einer der Beteiligten etwas erklärt hat, was er nicht erklären wollte. Hier also: **Auseinanderfallen von Wille und Erklärung**.
- **Scheingeschäfte** (§ 117 BGB) und solche **Scherzerklärungen**, die in der Erwartung abgegeben werden, der Empfänger werde die mangelnde „Ernstlichkeit" erkennen (§ 118 BGB), sind **nichtig**.
- Problematischer: Fälle, in denen das Auseinanderfallen von subjektivem Willen und objektiver Erklärung nicht offensichtlich ist.

 Daher gilt – im Interesse des Verkehrsschutzes: ein **geheimer Vorbehalt**, das Erklärte nicht zu wollen, ist **unbeachtlich** (§ 116 BGB). Die Erklärung ist dann also wirksam!

a) Grundlagen (Forts.)

- Häufiger sind Fälle, in denen sich der Erklärende **geirrt** hat **oder** in denen die Willenserklärung auf einer **Täuschung** oder **Drohung** beruht. Hier kommt eine **Anfechtung** (§ 142 I BGB) in Betracht.

 Fall: A, die Leiterin einer Mädchen-Realschule mit ca. 60 Schülerinnen, wird von Lieferant (L) für Toilettenpapier aufgesucht. L fragt A, ob sie mit „25 Gros Rollen" einverstanden sei, da er ihr einen Mengenrabatt einräumen könne. A bejaht und unterzeichnet eine Bestellung von „25 Gros Rollen Toilettenpapier, die Rolle (1.000 Blatt) zu 40 Cent". Einige Tage später werden auf einem LKW 3.600 Rollen Toilettenpapier angeliefert. A ist entsetzt und verweigert die Annahme und Zahlung mit Ausnahme von 25 Rollen, da sie mehr nicht bestellt habe. L macht der A klar, dass „Gros" 12 Dutzend (= 144) Stück bedeute. A hingegen erklärt sofort, sie wolle vom Kaufvertrag „zurücktreten": sie glaubte, lediglich 25 große Rollen bestellt zu haben und nahm an, L habe einen Schreibfehler bei der Benutzung des Wortes „Gros" gemacht. Kann L von A 1.440 Euro (3.600 x 0,4 Euro) verlangen?

- Anspruch L gegen A auf Zahlung von 1.440 Euro aus KV, § 433 II BGB

I. Zustandekommen eines Kaufvertrags zwischen L und A (Anspruch entstanden?)

1. Angebot des L (+)

2. Annahme der A (+)

Bei „objektiver" Auslegung (§§ 133, 157 BGB) bedeutete As Erklärung die Bestellung von 3.600 Rollen; damit ist ein Kaufvertrag über 3.600 Rollen à 40 Cent zustande gekommen; die Voraussetzungen für einen Zahlungsanspruch des L gegen A sind also erfüllt.

II. Untergang des Anspruchs durch Anfechtung, §§ 142 I, 119 I BGB

Der Anspruch könnte aber durch Anfechtung nach § 142 I BGB untergegangen sein. Nach dieser Vorschrift hat die Anfechtung zur Folge, dass das Rechtsgeschäft als „**von Anfang an nichtig anzusehen**" ist.

b) Voraussetzungen der Anfechtung

aa) Gegenstand der Anfechtung

- Angefochten werden können (nur) Willenserklärungen; im Ausgangsfall ist die Willenserklärung der A grundsätzlich anfechtbar; Ausnahmen u.U. bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften (Eheschließung).

bb) Anfechtungserklärung

- § 143 I BGB = Gestaltungserklärung, formfrei, bedingungsfeindlich, unwiderruflich. Das **Anfechtungsrecht** ist kein Anspruch, als **Gestaltungsrecht** aber gleichwohl ein „subjektives Recht".
- Die Anfechtung kann auch „schlüssig" erklärt werden; der Begriff „Anfechtung" ist nicht nötig. Erforderlich aber: es muss erkennbar sein, dass der Erklärende ein bestimmtes Rechtsgeschäft wegen eines Willensmangels von Anfang an beseitigen will.
- Im Ausgangsfall: Anfechtungserklärung (+).

cc) Anfechtungsgrund („Anfechtbarkeit")

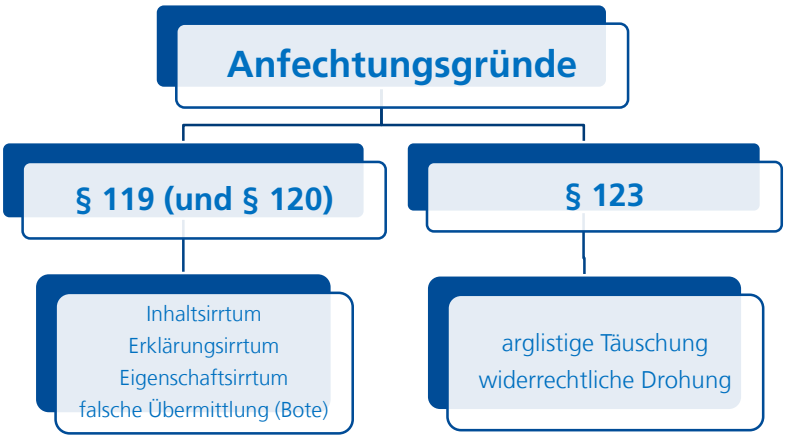
- Zu unterscheiden sind die **Anfechtungsgründe** aus **§ 119** und **§ 123 BGB**!
- **Inhaltsirrtum**, § 119 I 1. Alt. BGB: Erklärender weiß, was er sagt, weiß aber nicht, was er damit (objektiv) sagt; hierunter fällt der **Ausgangsfall**: A weiß, was sie erklärt, ging aber davon aus, mit „Gros" sei eine „große Rolle gemeint.
- **Erklärungsirrtum**, § 119 I 2. Alt. BGB: Erklärender weiß nicht, was er sagt (**versprechen**, **verschreiben**); **Beispiel**: Verkäufer V schreibt aus Versehen an K: „Ich biete Ihnen den Verkauf meines Gebrauchtwagens Volvo V90, Baujahr 2022, zum Preis von 4500 Euro an"; V hat beim Schreiben eine „0" vergessen und meinte 45000 Euro.
- **Eigenschaftsirrtum**, § 119 II BGB: grundsätzlich sind „Motive" für die Abgabe einer Willenserklärung unerheblich: ein Aktienkauf in der Erwartung steigender Kurse kann nicht angefochten werden, wenn der Kurs abstürzt; nur ausnahmsweise berechtigt ein „Motivirrtum" zur Anfechtung, wenn der Erklärende über eine „verkehrswesentliche Eigenschaft" einer Person oder Sache irrt.

 Beispiele: Alter und Herkunft eines Kaufgegenstandes; Sachkunde und Zuverlässigkeit einer Person (z.B. beim Arbeitsvertrag).

cc) Anfechtungsgrund (Forts.)

- **Arglistige Täuschung**, § 123 I BGB; **Beispiel**: V verkauft K ein Auto, und macht absichtlich falsche Angaben über die Unfallfreiheit.
- **Widerrechtliche Drohung**, § 123 I BGB; **Beispiel**: A veranlasst B, ihm ein zinsloses Darlehen zu geben, da B sonst damit rechnen müsse, dass „seiner Familie etwas zustoße".

Übersicht:



FernUniversität in Hagen
Rechtswissenschaftliche Fakultät

dd) Anfechtungsgegner, § 143 BGB

- Bei einem Vertrag ist die Anfechtung gegenüber dem „anderen Teil", d.h. dem Vertragspartner, zu erklären, § 143 I, II 1 BGB; im **Ausgangsfall** (+).

ee) Anfechtungsfrist, §§ 121 I, 124 I BGB

- Je nach Anfechtungsgrund gelten unterschiedliche Fristen für die Anfechtung:
 - beruht der Anfechtungsgrund auf einem Irrtum (§ 119 BGB), so ist die Anfechtung „**unverzüglich**" nach Kenntnis zu erklären (§ 121 BGB);
 - bei Täuschung oder Drohung hat der Anfechtende **ein Jahr** ab Kenntnis Zeit (§ 124 BGB);
- Obergrenze (**Ausschlussfrist**): **jeweils 10 Jahre**.
- Im **Ausgangsfall** ist die Anfechtungsfrist gewahrt.

c) Rechtsfolgen

aa) Nichtigkeit des angefochtenen Rechtsgeschäfts

- Die Nichtigkeitsfolge ergibt sich aus § 142 I BGB; ein angefochtener Kaufvertrag gilt also als **nie geschlossen** (Nichtigkeit „ex tunc").

bb) Schadensersatzpflicht des Anfechtenden

- Bei der **Irrtumsanfechtung** muss der Anfechtende dem Anfechtungsgegner den **Schaden** ersetzen, den dieser durch das **Vertrauen** auf die Wirksamkeit der Willenserklärung erlitten hat, § 122 I BGB.

 Im **Ausgangsfall** kann L also nicht den Kaufpreis verlangen; er hat aber gegen A einen Anspruch auf Ersatz der Transportkosten für das zurückgewiesene Toilettenpapier (sofern kein Ausschluss nach § 122 II BGB greift).

cc) Rückabwicklung des Vertrages

- **Beispiel**: K hat bei V antiquarisch eine Erstausgabe von Thomas Manns „Buddenbrooks" für 20 Euro gekauft, bezahlt und mitgenommen. Dabei nahm K an, es handle sich um ein gut erhaltenes Original der Erstausgabe. Erst zuhause stellt K fest, dass es sich um einen Nachdruck aus dem Jahr 2002 handelt. K erklärt V die Anfechtung wegen eines Eigenschaftsirrtums. Kann V das Buch von K zurückverlangen?
- In den meisten Fällen **betrifft die Anfechtung nur das (schuldrechtliche) Verpflichtungsgeschäft** (hier: Kaufvertrag, § 433 BGB). Die Nichtigkeit des Kaufvertrages hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts, der (sachenrechtlichen) Übereignung (§ 929 S. 1 BGB). Vielmehr sind beide Geschäfte voneinander zu trennen (**Trennungsprinzip**) und in ihrer Wirksamkeit unabhängig („abstrakt") voneinander (**Abstraktionsprinzip**). Auch nach der Anfechtung bleibt K also zunächst Eigentümer des Buches!

dd) Rückabwicklung des Vertrages (Forts.)

- **Aber**: V kann von K wegen „ungerechtfertigter Bereicherung“, § 812 I 1 BGB, verlangen, dass dieser das Buch „rückübereignet“ (wieder nach § 929 S. 1 BGB); ebenso kann K von V die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen (ebenfalls aus § 812 I 1 BGB).

(1) Die Anfechtung des Verpflichtungsgeschäfts (Kaufvertrag) führt nicht dazu, dass die Eigentumsverhältnisse „automatisch“ zurückfallen.

(2) Die Folgen des Abstraktionsprinzips werden erst durch die Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) wieder „zurechtgerückt“.

FernUniversität in Hagen
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Übersicht: Anfechtung von Willenserklärungen

1. **Voraussetzungen der Anfechtung**
 a) Anfechtungserklärung (§ 143 I BGB)
 b) Anfechtungsgrund (§§ 119 f., 123 BGB)
 c) Anfechtungsgegner (§ 143 BGB)
 d) Anfechtungsfrist (§§ 121 I, 124 I BGB)

2. **Rechtsfolgen**
 a) Nichtigkeit des angefochtenen Rechtsgeschäfts (§ 142 I BGB; meist nur Kausalgeschäft, nicht auch das Verfügungsgeschäft!)
 b) Ggf. Rückabwicklung erbrachter Leistungen nach Bereicherungsrecht (§ 812 I 1, 1. Alt. BGB)
 c) b) U.U. Schadensersatzpflicht des Anfechtenden (§ 122 BGB)

III. Stellvertretung

1. Grundlagen

- Rechtsgeschäfte können auch durch einen Stellvertreter vorgenommen werden; eine rechtsgeschäftliche Bindung setzt nicht voraus, dass man selbst handelt und „vor Ort" ist. Das Instrument hierfür ist die Stellvertretung; für Geschäftsunfähige ist es die einzige Möglichkeit einer rechtsgeschäftlichen Bindung.

 Beispiel: K bittet seinen sachkundigen Freund F, für ihn ein „neuen Gebrauchtwagen" zum Preis von ungefähr 10.000 Euro zu kaufen. Nach einigem Suchen findet F beim Händler H ein günstiges Angebot und kauft für 9.500 Euro einen gebrauchten violetten Ford Mondeo „im Namen des K". Obwohl der Wagen technisch in Ordnung ist, ist K ist von der Farbe des Autos gar nicht begeistert. Kann H von K trotzdem die Abnahme des Autos und dessen Bezahlung verlangen?

 Ein Anspruch des H gegen K auf Abnahme und Bezahlung des Wagens aus Kaufvertrag, § 433 II BGB, setzt voraus, dass zwischen beiden ein Kaufvertrag zustande gekommen ist. Eine Einigung über Kaufpreis und Kaufgegenstand liegt zwar vor; allerdings hat K nicht selbst gehandelt; er könnte aber **nach § 164 I BGB** an die Willenserklärung des F gebunden sein.

2. Voraussetzungen der Stellvertretung

a) Anwendbarkeit der Regeln über die Stellvertretung/Zulässigkeit der Stellvertretung

- Die §§ 164 ff. BGB gelten (nur) für die Zurechnung von **Willenserklärungen**.
- Bei höchstpersönlichen Willenserklärungen, etwa der **Eheschließung**, ist Stellvertretung **ausgeschlossen**.

b) Abgabe einer eigenen Willenserklärung = Abgrenzung zum Boten

- Der Vertreter muss **mindestens beschränkt geschäftsfähig** sein (§ 165 BGB). Er muss eine **eigene Willenserklärung** abgeben und nicht lediglich eine fremde übermitteln. Im letzteren Fall ist er Bote. Die Abgrenzung richtet sich nach dem äußeren Auftreten (Beispiele: BGHZ 12, 327, 334; „X lässt Ihnen sagen, dass er Ihr Kaufangebot annehme.", Übermittlung einer schriftlichen Willenserklärung). Häufig wird darauf abgestellt, ob die Hilfsperson **einen eigenen Spielraum** bei der Erklärung hatte.
- **Hier** hatte F Spielraum für den Kauf des Autos; er war also nicht Bote, sondern Vertreter.

c) Offenkundigkeitsprinzip: „im Namen des Vertretenen" (§ 164 I 1 BGB)

- Sinn: **Verkehrsschutz**; der Verhandlungspartner muss erkennen können, mit wem er kontrahiert.
- Ob die Erklärung im Namen des Vertretenen abgegeben wurde, ist durch **Auslegung** zu ermitteln. § 164 I 2 BGB stellt klar, dass es keiner ausdrücklichen Erklärung bedarf, sondern sich das Handeln im fremden Namen auch aus den Umständen ergeben kann.
- Bedeutung des **§ 164 II BGB**: **im Zweifel** ist von einem **Eigengeschäft des Erklärenden** auszugehen. Wollte der Erklärende nicht im eigenen Namen handeln, ist eine Irrtumsanfechtung insoweit ausgeschlossen.

c) Offenkundigkeitsprinzip (Forts.)

- Wichtige Ausnahmen vom Offenkundigkeitsprinzip:
 - Es reicht aus, wenn der Vertreter deutlich macht, dass er für einen anderen handelt. Es muss nicht eine bestimmte Person genannt werden. Das Geschäft kommt mit demjenigen zustande, der objektiv gemeint ist. Insbesondere bei **unternehmensbezogenen Geschäften** wird danach regelmäßig der Inhaber des Betriebes vertreten (BGH NJW 1996, 1053).
 - Beim **verdeckten Geschäft für den, den es angeht**, ist es nicht erforderlich ist, den Vertretenen zu nennen.

 Voraussetzung: dem Geschäftspartner ist die Person des Kontrahenten gleichgültig. Das ist beim Eigentumserwerb an beweglichen Sachen aufgrund eines Barkaufs des täglichen Lebens der Fall (BGHZ 114, 74, 79).

 Beispiel: F kauft für ihre Freundin S beim Buchhändler B eine Textausgabe des BGB für 8 Euro und nimmt sie gleich mit. Vertragspartner des B ist S, wenn F für S handeln wollte.

d) Vertretungsmacht

- Die Entstehung (und Beendigung) der Vertretungsmacht ist grundsätzlich unabhängig vom Innenverhältnis zwischen Geschäftsherrn und Vertreter, auch sie ist „abstrakt".
- Die Entstehung der Vertretungsmacht richtet sich nach unterschiedlichen Vorschriften:
 - **gesetzliche Vertretungsmacht** der Eltern gem. § 1629 BGB, des Vormunds gem. § 1793 BGB; ähnlich die „organschaftliche" Vertretungsmacht im Handels- und Gesellschaftsrecht, z.B. § 78 AktG, § 35 GmbHG, § 26 II BGB, § 125 HGB, §§ 170, 161 II, 125 HGB;
 - **rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht** = **Vollmacht** (§ 166 II 1 BGB).

d) Vertretungsmacht (Forts.)

- **Sonderformen** der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht:
 - **Prokura** (§§ 48 ff. HGB): hier wird der Umfang der Vertretungsmacht nicht vom Vollmachtgeber, sondern vom Gesetz bestimmt;
 - **Handlungsvollmacht** (§ 54 HGB): hier kann der Umfang der Vertretungsmacht vom Unternehmer bestimmt werden; die Handlungsvollmacht hat aber einen gesetzlich festgelegten Mindestumfang;
 - eine (fingierte) Vertretungsmacht für **Beschäftigte in einem Laden oder Warenlager** beschreibt § 56 HGB.
- **Enden** kann die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht z.B. bei **Beendigung des Innenverhältnisses** (§§ 168 S. 1, 169 BGB) oder **durch Widerruf** (§§ 168 S. 2, 3, 171 II BGB).

4. Rechtsscheinstatbestände

- In manchen Fällen sollen Dritte auf das Bestehen einer Vollmacht vertrauen dürfen, auch wenn diese tatsächlich nicht erteilt wurde.
- **Beispiel**: Der Student S ist verheiratet mit T, der Tochter des Inhabers eines Sportgeschäfts (G). In seiner Freizeit hilft S im Büro des G aus und erledigt Abrechnungsarbeiten. Dabei verhandelt S ohne ausdrückliche Zustimmung, aber mit Wissen des G auch mit Firmenvertretern und schließt Verträge ab. Hiergegen schreitet G über Monate hinweg nicht ein. Erst als G entdeckt, dass S einen ungünstigen Vertrag mit X geschlossen hat, weigert er sich, diesen Vertrag zu erfüllen.
- In Betracht kommt hier eine **Duldungsvollmacht**: Wer wissentlich nicht dagegen einschreitet, dass ein anderer als sein Vertreter auftritt, obwohl ein Einschreiten möglich ist, muss sich so behandeln lassen, als ob eine Vollmacht besteht.
- Der Duldungsvollmacht ähnlich ist die **Anscheinsvollmacht**; Unterschied: der Vertretene kennt das Auftreten des Scheinvertreters nicht, hätte es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen und verhindern können.

5. Beschränkung der Vertretungsmacht nach § 181 BGB

- Im unternehmerischen Bereich von Bedeutung ist häufig das Verbot des „Selbstkontrahierens" nach § 181 BGB.

 Beispiel: Der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer einer GmbH darf grundsätzlich keine Rechtsgeschäfte zwischen sich selbst und der GmbH tätigen (z.B. bei Abschluss eines Anstellungsvertrages bei der GmbH für sich selbst).

- **Ausnahmen**:
 - „**Gestattung**": Abbedingung des Verbots des § 181 BGB (z.B. im Gesellschaftsvertrag);
 - Vertretergeschäft besteht lediglich in der **Erfüllung einer Verbindlichkeit**;
 - das Vertretergeschäft ist für den Vertretenen **lediglich rechtlich vorteilhaft** (teleologische Reduktion von § 181 BGB).

IV. Verjährung

- Ansprüche (§ 194 BGB) unterliegen der **Verjährung**, werden also im Laufe der Zeit „nicht besser".

 Beispiel: V hat mit K im Mai 2020 einen Kaufvertrag über Büromaterialien im Wert von 650 Euro geschlossen und die Ware geliefert. Erst am 2. Januar 2024 fällt V bei der Inventur auf, dass die Rechnung noch offen ist. Was kann V tun?

- In der Regel beträgt die **Verjährungsfrist drei Jahre** (§ 195 BGB) und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen erlangt (§ 199 I BGB).

 Hier begann die Verjährungsfrist also mit dem 31. Dezember 2020 zu laufen; Verjährung trat also grundsätzlich mit Ablauf des 31.12.2023 ein. Dann wäre der Anspruch des V also (zwei Tage) verjährt.

- **Beachte** aber: für den Zeitpunkt der Verjährung gilt **§ 193 BGB** (analog). Daher hier (noch) keine Verjährung (sondern erst mit Ablauf des 2.1.2024).

IV. Verjährung (Forts.)

- **Rechtsfolge** der Verjährung: der **Anspruch erlischt nicht**; der **Schuldner kann** aber die **Leistung verweigern** (§ 214 I BGB).

 Ist die **Forderung noch nicht verjährt**, sollte V umgehend **Klage** erheben oder ein **gerichtliches Mahnverfahren** einleiten (vgl. § 204 BGB).

 Ist die **Forderung schon verjährt**, kann V immerhin versuchen, die Leistung von K **(außergerichtlich) zu fordern** (Mahnung, „Erinnerung", Übersendung der Rechnung). Zahlt K, dann muss V den Kaufpreis nicht zurückzahlen (§ 214 II 1 BGB); verweigert K hingegen die Kaufpreiszahlung wegen Verjährung, dann kann V nichts tun.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit –

und viel Freude mit dem Studium des (Privat)Rechts!

Prof. Dr. Sebastian Kubis, LL.M.
E-Mail: sebastian.kubis@fernuni-hagen.de
Tel.: 02331 987-2267